



Regierungsrat

Luzern, 28. Januar 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 687

Nummer: M 687
Eröffnet: 28.01.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.01.2019 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 74

Motion Moser Andreas und Mit. über eine moderate Anpassung der aktuell gültigen Ladenöffnungszeiten

Das kantonale Ruhetags- und Ladenschlussgesetz ([RLG](#); SRL Nr. 855) regelt in § 14 die Schliessungszeiten von Verkaufsgeschäften an Werktagen 1 RLG). Demzufolge gilt von Montag bis Freitag 18.30 Uhr als späteste Schliessungszeit, an Samstagen müssen Verkaufsgeschäfte um 16.00 Uhr schliessen. In § 15 Abs. 1 erlaubt das RLG den Gemeinden, zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21.00 Uhr zu bewilligen. Ausgenommen von der allgemeinen wie auch der besonderen Schliessungszeit sind Vorabende von öffentlichen Ruhetagen. Diese ist auf spätestens 17.00 Uhr festgelegt.

Bereits dreimal in diesem Jahrtausend – 2006, 2012 und 2013 – haben die Luzerner Stimmberechtigten zum Thema Ladenschluss an der Urne Stellung genommen. Ähnlich wie bei der Vorlage von 2012 fordern die Motionäre im vorliegenden Vorstoss eine moderate Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. Die Anpassung beinhaltet eine Ausweitung der gesetzlich erlaubten Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag um eine halbe Stunde (von 18.30 auf 19.00 Uhr) und am Samstagen um eine Stunde (von 16.00 auf 17.00 Uhr).

Seit 2013 (und erst recht seit 2006) hat sich die Situation bezüglich Ladenöffnungszeiten in den umliegenden Kantonen teils markant verändert. Die Kantone Nid- und Obwalden sowie Schwyz haben keine kantonalen Ladenschlussregelungen. Die Läden könnten gemäss der im schweizerischen Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) als bewilligungsfrei definierten Tages- und Abendarbeit zwischen 06.00 und 23.00 Uhr geöffnet bleiben. In der Regel haben die Geschäfte werktags jedoch kaum länger als bis 20.00 Uhr und samstags bis 18.00 Uhr geöffnet. Im Kanton Zug gilt an Werktagen eine Schliessungszeit von 19.00 Uhr, an Samstagen dürfen Geschäfte bis 17.00 Uhr geöffnet bleiben. Einmal wöchentlich ist zudem ein Abendverkauf bis 21.30 Uhr möglich.

Unser Rat kann die Anliegen und die Stossrichtung der Motion nachvollziehen. Handel und Gewerbe in unserem Kanton haben berechtigte Sorgen, dass der Detailhandel im Kanton Luzern aufgrund der strengeren Ladenöffnungszeiten gegenüber jenem der umliegenden Kantone im Nachteil ist.

Mit der im vorliegenden Vorstoss skizzierten Ausweitungen der Ladenöffnungszeiten im Kanton Luzern würde eine gewisse Annäherung an die umliegenden Kantone erzielt. Die breite

Abstützung dieses Vorstosses lässt auf einen möglichen Konsens schliessen, der dem Handel mehr Spielraum verschafft kann und auch im Sinne der Konsumenten willkommen ist. Unser Rat beantragt, die Motion erheblich zu erklären.